

**Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und
Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen,
Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und
Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte**

CG.

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. *A*/2014 vom Januar 2014 (5110/1)

Die AV der Justizbehörde Nr. 15/2006 vom 26. Juni 2006 -HmbJVBl. S. 71-, geändert durch AV Nr. 14/2009 vom 7. August 2009 -HmbJVBl. S. 45-, wird wie folgt geändert:

I

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gewährung von Reiseentschädigungen“.
2. Abschnitt I Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen beschlossen.“
3. In Abschnitt I. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Angabe „Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG“ ersetzt.
4. Abschnitt I. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag eine Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten

voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden.“

5. Abschnitt I. 3.1.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken.

Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller in jedem Fall zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen.“

II.

Diese AV tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

